



AKTUELLE STEUERINFORMATIONEN

GESETZGEBUNG | RECHTSPRECHUNG | VERWALTUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Alle Steuerzahler

- 2 6 v. H. Nachzahlungszinsen sind möglicherweise verfassungswidrig
- 2 Falls Sie Verlustvorträge „erben“ sollten, dann lesen Sie unbedingt diesen Artikel!
- 2 Anschaffungsnahe Aufwendungen bei Sanierungsbedarf durch den plötzlichen Tod einer langjährigen Mieterin?

Hauseigentümer

- 3 Die Verteilung von größeren Erhaltungsaufwendungen
- 3 Der neue § 7b EStG – Politisch als Errungenschaft verkauft – Bei Licht betrachtet aber nur ein Glück für wenige

Gewerbetreibende

- 4 Wann ist der Gewinn aus der Veräußerung eines Unternehmens (einem GbR-Anteil) zu versteuern? Achtung, die Formulierung macht es!

Freiberufler

- 4 „Modelle“ zur Gründung von MVZs: Vorsicht bei der Unterschrift unter entsprechende Verträge
- 5 Rechtsanwälte: Wann fließen bei Aufrechnung mit Fremdgeldern Honorare zu?

Arbeitgeber

- 5 Mindestlohnerhöhung: Folgewirkung auf kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse
- 6 44-EUR-Freigrenze: Neues zur Ermittlung des Marktpreises und zur Einbeziehung von Versandkosten
- 6 Benzingutscheine und Zuflusszeitpunkt

Umsatzsteuerzahler

- 6 BFH erleichtert die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug
- 7 **Fälligkeitstermine für Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung in 09 und 10-2018**

ALLE STEUERZAHLER

6 V. H. NACHZAHLUNGSZINSEN SIND MÖGLICHERWEISE VERFASSUNGSWIDRIG

Der Bundesfinanzhof hat in einer jüngeren Entscheidung klargestellt, dass er die Verzinsung durch die Finanzbehörden in Nachzahlungsfällen möglicherweise für verfassungswidrig hält.

Das Bundesfinanzministerium hat auf diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs reagiert und setzt die entsprechenden Zinsen nach § 233a AO – ab dem 01.04.2015 – von der Vollziehung aus.

An dieser Stelle ist jedoch darauf zu achten, dass die Finanzbehörden diesen Vorgang nicht automatisiert haben. **Es ist daher leider erforderlich, dass gegen jede Festsetzung von Zinsen ein Einspruch eingelegt wird, damit die Festsetzung nicht bestandskräftig und somit nicht mehr änderbar wird.**

FALLS SIE VERLUSTVORTRÄGE „ERBEN“ SOLLTEN, DANN LESEN SIE UNBEDINGT DIESEN ARTIKEL!

Fraglich ist, ob Verlustvorträge – hier aus einer gewerblichen Beteiligung – bei den Erben ggf. im Billigkeitswege nach § 163 AO zu berücksichtigen sind. Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat diese Frage in seinem Beschluss vom 17.12.2007 GrS 2/04, BStBl 2008 II, 606 **nicht ausdrücklich ausgeschlossen**.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat eine solche Billigkeitsmaßnahme in Erwägung gezogen, wenn sich herausstellen sollte, dass ein beim Erben anfallender Gewinn unmittelbar mit einem vom Erblasser erlittenen und bei ihm nicht mehr ausgeglichenen Verlust korrespondiere. Die Finanzbehörden ignorieren diesen bedeutsamen Hinweis des Bundesfinanzhofs regelmäßig. Nun ist aktuell zu dieser Fragestellung eine Revision beim Bundesfinanzhof anhängig. Aus diesem Grunde lohnt es sich ggf., in der Praxis doch einmal genau hinzuschauen, wie Verlustvorträge beim Erblasser entstanden sind und welche korrespondierenden Einkünfte ggf. bei den Erben entstehen. Soweit Sie von einer derartigen Fallgestaltung betroffen sein sollten, sollten Sie dringend das Gespräch mit Ihrem Steuerberater / Ihrer Steuerberaterin suchen.



HAUSEIGENTÜMER

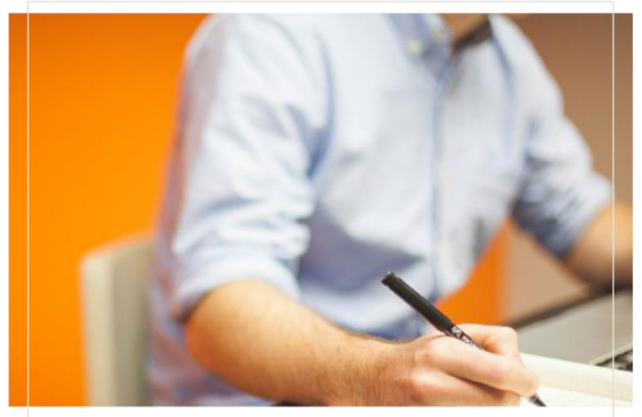
ANSCHAFFUNGSNAHE AUFWENDUNGEN BEI SANIERUNGSBEDARF DURCH DEN PLÖTZLICHEN TOD EINER LANGJÄHRIGEN MIETERIN?

Streitig war in einem Grundsatzverfahren beim Bundesfinanzhof die Frage, ob Renovierungsaufwendungen, die nach dem Tod eines Mieters eintreten, als anschaffungsnahe Aufwendungen zu behandeln sind. Der Sanierungsaufwand war – so die Idee des Rechtsstreits – aufgrund des plötzlichen Todes des Mieters für den Eigentümer – nicht geplant – überraschend entstanden.

Der Rechtsstreit hat sich von der Idee her ein wenig an dem Fall orientiert, der sich mit mutwillig herbeigeführten Schäden durch einen Mieter befasst hat. Auch hier war ungeplanter Aufwand entstanden, den der Bundesfinanzhof – trotz der Nähe zur Anschaffung – zum sofortigen Abzug zugelassen hat.

Der BFH hat das aktuelle Verfahren offenkundig ausschließlich aus dem Grunde angenommen, um hier klare Grenzen zu seiner eigenen Rechtsprechung aufzuzeigen. In seiner Entscheidung trifft der X. Senat zwei sehr klarstellende Kernaussagen, die für Investoren zu beachten sind:

- (1) Unvermutete Aufwendungen für Renovierungsmaßnahmen, die lediglich dazu dienen, Schäden zu beseitigen, die aufgrund des langjährigen vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache durch den Mieter entstanden sind, führen (unter Beachtung der anderen gesetzlichen Voraussetzungen) zu anschaffungsnahe Herstellungskosten.
- (2) Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer solchen Renovierung „verdeckte“, d. h. dem Steuerpflichtigen im Zuge der Anschaffung verborgen gebliebenen, jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandene Mängel behoben werden.



DIE VERTEILUNG VON GRÖßEREN ERHALTUNGS-AUFWENDUNGEN

Größere Erhaltungsaufwendungen an Gebäuden im Privatvermögen können durch den Eigentümer gleichmäßig auf 2 – 5 Jahre verteilt werden. Durch diese Regelung wird es ermöglicht, sich den höchsten Steuervorteil zu sichern. Insoweit ist diese Regelung in § 82b Einkommensteuereinführungsdurchführungsordnung sehr positiv zu beurteilen.

Nun ist in der Praxis die Frage entstanden und aktuell durch den Bundesfinanzhof entschieden worden, was geschieht, wenn der Grundstückseigentümer verstirbt. Konkret lautet die Frage, ob die Erben die verteilten Erhaltungsaufwendungen nach dem Tod des Erblassers bei sich als Werbungskosten abziehen können.

Soweit Sie ein bebautes Grundstück erben, ist es völlig unstrittig, dass Sie die Gebäudeanschaffungs- oder Herstellungskosten des Erblassers in Form von Abschreibungen auf die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Werbungskosten abziehen können, vgl. § 11d Einkommensteuereinführungsdurchführungsverordnung.

Zur Frage der Abzugsfähigkeit von verteilten Erhaltungsaufwendungen beim Erben hat sich zunächst das Finanzgericht Berlin-Brandenburg geäußert. Das Finanzgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass §11d EStDV (Fortführung der Gebäudeabschreibung durch den Rechtsnachfolger) auf nach § 82b EStDV (verteilte Erhaltungsaufwendungen) nicht anwendbar ist. Das Finanzgericht hat daher den Abzug beim Erben nicht zugelassen. Schneller, als man glauben mag, hat nun der Bundesfinanzhof bereits über die Sache entschieden. Er hat den Abzug mit der gleichen Begründung abgelehnt wie das Finanzgericht.

Soweit Sie größere Erhaltungsaufwendungen haben und diese auf 2 – 5 Jahre verteilen möchten, sollten Sie dringend das Gestaltungsgespräch mit Ihrem Steuerberater / Ihrer Steuerberaterin suchen.

DER NEUE § 7B ESTG – POLITISCH ALS ERRUNGENSCHAFT VERKAUFT – BEI LICHT BETRACHTET ABER NUR EIN GLÜCK FÜR WENIGE

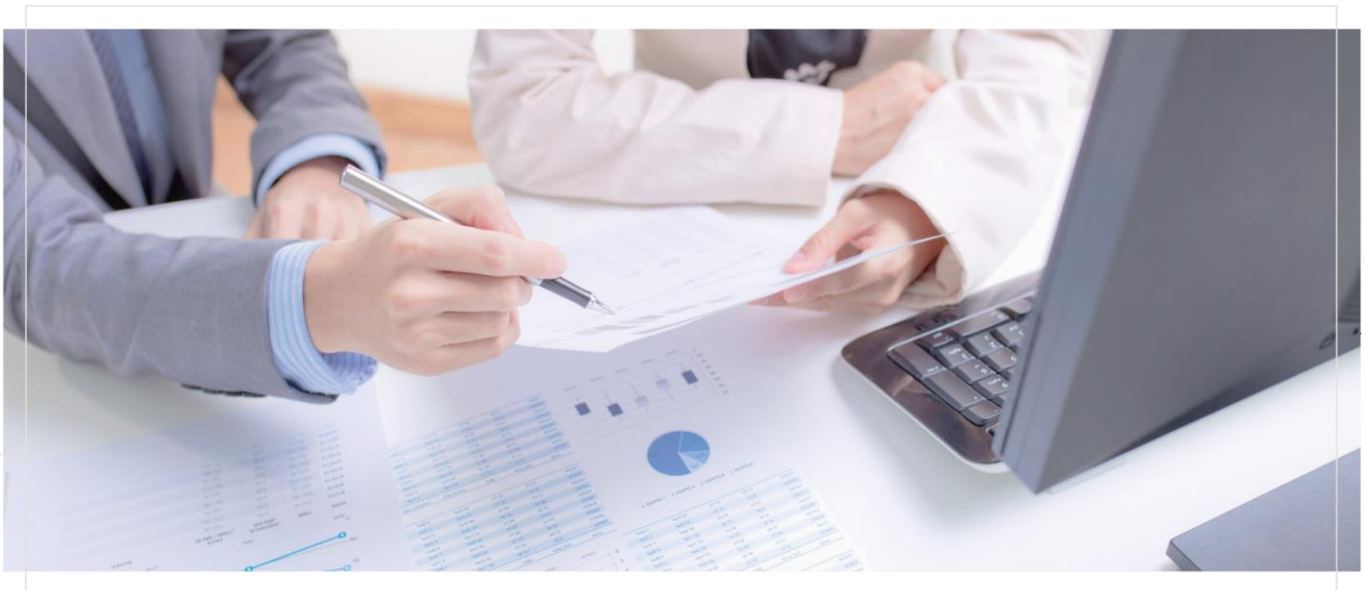
Die Bundesregierung hat einen 13-seitigen Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vorgelegt. Allein der Text im Gesetzesentwurf ist verräterisch. Denn dort wird ausgeführt, dass die geplanten Änderungen im Laufe des Förderzeitraums nur einen geringen Mehraufwand hervorrufen werden. Diese Aussage wird klarer, wenn man sich bei Lichte betrachtet einmal anschaut, wer und was nach § 7b EStG-Neu gefördert werden soll.

Die neue Abschreibung beträgt im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den 3 folgenden Jahren jährlich 5 v. H., die neben der normalen Abschreibung von 2 v. H. zu gewähren ist. In der Summe wird somit eine Sonderabschreibung von 20 v. H. auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewährt. Im Fall der Anschaffung muss die Anschaffung jedoch bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft werden. Im Ergebnis soll somit ausschließlich neuer Wohnraum gefördert werden.

Zudem müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bauantrag nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022
- Entgeltliche Überlassung des Wohnraums zu Wohnzwecken
- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen die Grenze von 3.000 € pro qm Wohnfläche nicht übersteigen.
- Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung sind jedoch lediglich maximal 2.000 € pro qm Wohnfläche.

Soweit Sie von der neuen Sonderabschreibung partizipieren möchten, sollten Sie – aufgrund der vorstehend genannten, einschränkten Regelungen – im Vorfeld einer Investition dringend das Gestaltungsgespräch mit Ihrem Steuerberater / Ihrer Steuerberaterin suchen.



GEWERBETREIBENDE

WANN IST DER GEWINN AUS DER VERÄUSSERUNG EINES UNTERNEHMENS (EINEM GBR-ANTEIL) ZU VERSTEUERN? ACHTUNG, DIE FORMULIERUNG MACHT ES!

In der Praxis stellt sich im Rahmen der Beendigung der beruflichen Tätigkeit und der Veräußerung des Unternehmens / der Praxis bzw. entsprechender Beteiligungen regelmäßig die Frage, wann der Veräußerungsgewinn zu versteuern ist, noch im Jahr der aktiven Tätigkeit oder im Folgejahr.

Im Urteilsfall war die Formulierung gewählt worden „mit Wirkung des Ablaufs des 31. Dezember 2012“. Es stellte sich nun die konkrete Frage, ob der Veräußerungsgewinn hierdurch im angestrebten Jahr 2013 zu versteuern ist oder noch im alten, beruflich noch aktiven Jahr 2012. Die Beantwortung der Frage ist in der Praxis regelmäßig insoweit von erheblicher Bedeutung, als die Steuern im beruflich noch aktiven Jahr 2012 (inklusive des steuerbegünstigten Veräußerungsgewinns) im Regelfall erheblich höher sein werden als im beruflich nicht mehr aktiven Jahr 2013. Das Finanzgericht ist aufgrund der getroffenen vertraglichen Vereinbarung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Rechtslage eindeutig ist und der Rechtsübergang nicht der 01.01.2013, sondern der 31.12.2012 ist.

Es ist immer wieder sehr ärgerlich derartige Urteile zu lesen. Bei der Abfassung von Verträgen sollten daher immer Regelungen getroffen werden, die dem vorstehenden Urteil Rechnung tragen. Um das angestrebte Gestaltungsziel punktgenau zu erreichen, muss daher bei sämtlichen Veräußerungs- bzw. Einbringungsverträgen und auch bei Fallgestaltungen der vorweggenommenen Erbfolge stets ein konkretes Zieldatum zum Übertragungszeitpunkt genannt werden.

FREIBERUFLER

„MODELLE“ ZUR GRÜNDUNG VON MVZS: VORSICHT BEI DER UNTERSCHRIFT UNTER ENTSPRECHENDE VERTRÄGE

Bevor Sie sich mit den nachfolgend dargestellten Modellen befassen, sollten Sie sich in jedem Fall vorweg mit Ihrem Steuerberater / Ihrer Steuerberaterin in Verbindung setzen, da hier doch sehr subtile Fragen im Vorfeld abgeklärt werden müssen.

Bei der Auseinandersetzung mit derartigen Fragestellungen sollten Sie bitte eine Kernaussage nicht vergessen: Kassenrecht und Steuerrecht sind zwei völlig unterschiedliche Rechtsgebiete. Sie dürfen einander nur nicht „stören“.

1. Motive für MVZ-Modelle unter Beteiligung von GmbHs.

Die Motive für MVZ-Modelle unter Beteiligung von GmbHs sind vielfältig. Dem Grunde nach geht es um steuerliche Gestaltungsfälle, das Gewinnen von Marktanteilen bzw. die Bündelung von Kapital etc. Soweit jedoch u. a. ertragsteuerliche Motive eine Relevanz haben sollten, müssen die nachfolgenden Grundsätze beachtet werden. Voraussetzung für eine Steuerbegünstigung des Veräußerungsgewinns

- ist neben der Übertragung sämtlicher wesentlichen Betriebsgrundlagen,
- dass die freiberufliche Tätigkeit beendet wird.

Demnach muss der Veräußerer / die Veräußerin seine / ihre Tätigkeit in dem bisherigen örtlichen Wirkungskreis zumindest für eine gewisse Zeit (3 Jahre) beenden.



2. Das „Heuschrecken“- oder Beteiligungsmodell - HHR EStG § 18 RZ 322.

Ein in der Praxis aktuell häufig anzutreffender Sachverhalt sind „Heuschrecken“- oder Beteiligungsmodelle. Bei diesen Modellen wird die Praxis / Praxisgemeinschaft etc. an eine GmbH veräußert, an der der / die Veräußerer unmittelbar oder auch erst später beteiligt ist / sind oder wird / werden.

Bei dieser Fallgestaltung kommt sehr deutlich zum Ausdruck, welche Voraussetzungen für die Gewährung der Steuervergünstigungen (u. a. der „halbe“ Steuersatz) erforderlich sind. Entscheidend ist, dass der Veräußerer / die Veräußerin keine freiberuflichen Einkünfte mehr bezieht, auch wenn er seine / sie ihre frühere Tätigkeit fortsetzt und u.U. dieselben Patienten betreut.

Festzuhalten ist daher, dass der Begriff der Veräußerung in diesem Sinne ausschließlich die Beendigung der ausgeübten selbständigen Tätigkeit umfasst. Eine Tätigkeit im Bereich von anderen Einkunftsarten (z. B. auch als angestellte Ärzte oder sogar als angestellte Geschäftsführer) ist grundsätzlich ohne Auswirkung auf die Steuerbegünstigung des Veräußerungsgewinns.

3. Das Mischmodell

Bei dem sog. Mischmodell bringt der Arzt seine Einzelpraxis – vermeintlich nach Umwandlungssteuerrecht – in eine MVZ-GmbH ein. Die Einbringung in die GmbH erfolgt in der Weise, dass er sein gesamtes Betriebsvermögen auf die GmbH überträgt, **jedoch ohne den Kassensitz**.

Das Motiv für diese Handlungsweise: Der Kassensitz wird zur Beteiligung an weiteren MVZs zurückbehalten.

Bei derartigen Sachverhalten wird in der Praxis teilweise pauschal die Rechtsauffassung vertreten, dass der Kassensitz keine wesentliche Betriebsgrundlage darstellt und daher zurückbehalten werden könne, ohne dass die Anwendung des Umwandlungsrechts gefährdet sei, weil der Kassensitz gar kein selbstständiges immaterielles Wirtschaftsgut darstellt!

Vor dieser pauschalen Rechtsauffassung und der entsprechenden Handlungsweise möchte der Verfasser jedoch dringend warnen. Der Kassensitz dürfte auf der Grundlage der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs eindeutig ein immaterielles eigenständiges Wirtschaftsgut in Form des „mit der Vertragsarztzulassung verbundenen wirtschaftlichen Vorteils“ darstellen.

Zudem gibt der Verfasser zu bedenken, dass die Rechtsauffassung der Finanzbehörden in einzelnen Bundesländern – relativ undifferenziert – immer davon ausgeht, dass die Kassenzulassung eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellt.

4. Besondere Hinweise

Nach der Erfahrung des Verfassers werden im Rahmen der Gestaltung der vorstehenden Fragestellungen häufig Wege angeboten, die einer steuerlichen Überprüfung nicht standhalten.

Aus diesem Grunde sollten Sie bitte jede einzelne Gestaltung mithilfe Ihres Steuerberaters / Ihrer Steuerberaterin intensiv daraufhin überprüfen, ob die gewählten Gestaltungen auch unter Beachtung der steuerlichen Rechtsnormen durchführbar sind.

Die entsprechende Gewähr werden Sie nur dann erreichen, wenn Ihre Rechtsberater / Steuerberater in einen intensiven Dialog eingetreten und die begehbaren Wege inhaltlich abstimmen.

RECHTSANWÄLTE: WANN FLIEßEN BEI AUFRECHNUNG MIT FREMDGELDERN HONORARE ZU?

In einem Streitfall beim Bundesfinanzhof wird aktuell darum gestritten, ob im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung eines Rechtsanwalts für seine Honoraransprüche mit den für Mandanten verwalteten Fremdgeldern Betriebseinnahmen anzunehmen sind, wenn sich später herausstellt, dass die Aufrechnung zu Unrecht erfolgt ist.

Das Finanzgericht ist zu dem u. E. merkwürdigen Ergebnis gelangt, dass im Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Aufrechnung Betriebs-

einnahmen zu erfassen sind. Nach seiner Auffassung führt eine später zu erfolgende Korrektur zu einer Gewinnminderung. Soweit Sie von einer derartigen Fallgestaltung betroffen sein sollten, sollten Sie das Gespräch mit Ihrem Steuerberater / Ihrer Steuerberaterin suchen.

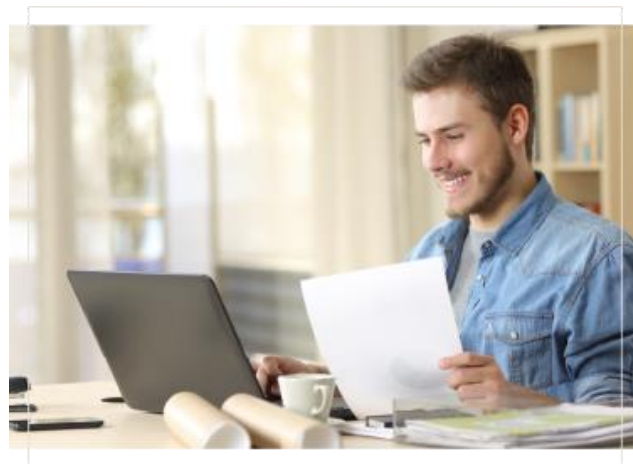
ARBEITGEBER

MINDESTLOHNERHÖHUNG: FOLGEWIRKUNG AUF KURZFRISTIGE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE

Die Mindestlohn-Kommission hat ihren Anpassungsbeschluss gefasst und ihren Bericht vorgestellt. Der Mindestlohn liegt derzeit bei 8,84 € brutto je Zeitstunde. Die Kommission empfiehlt eine Erhöhung des Mindestlohns auf 9,19 € zum 01.01.2019 und auf 9,35 € zum 01.01.2020.

Praxishinweis:

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat bereits angekündigt, dem Bundeskabinett eine entsprechende Mindestlohn-anpassungsverordnung zur Zustimmung vorzulegen.



Es ist zu erwarten, dass sich durch die Anhebung des Mindestlohns auch Folgewirkungen bei der Lohnsteuer ergeben werden. Eine kurzfristige Beschäftigung, die zu einer Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % führen kann, liegt vor, wenn

- der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 72 € (bis 2016: 68 €) durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

Praxishinweis:

Der allgemeine Mindestlohn soll in zwei Stufen angehoben werden. Es ist geboten, die steuerliche Folgewirkung der Mindestlohnerhöhung auf die durchschnittliche Arbeitslohngrenze (2019: 9,19 € x 8 Stunden = 73,52 € – 2020: 9,35 € x 8 Stunden = 74,80 €) rechtzeitig vor dem bevorstehenden Jahreswechsel 2018/2019 zu beschließen. Wir werden über den Fortgang berichten.

44-EUR-FREIGRENZE: NEUES ZUR ERMITTLUNG DES MARKTPREISES UND ZUR EINBEZIEHUNG VON VERSANDKOSTEN

Der BFH hat sich mit Urteil vom 06.06.2018 (VI R 32/16) zur Ermittlung des Marktpreises bei Sachzuwendungen geäußert. Im Urteilsfall war die Marktpreisermittlung umstritten, weil die Finanzverwaltung im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung die Anwendung der sog. 44-EUR-Freigrenze infolge des Überschreitens der Freigrenze versagte.



Der BFH hat betont, dass vor Anwendung der 44-EUR-Freigrenze der niedrigste Marktpreis – bedarfsweise im Schätzungswege – zu ermitteln ist. Ferner hat er ausgeführt, dass Versandkosten an den Mitarbeiter einen eigenständigen geldwerten Vorteil auslösen.

Praxishinweis:

Die Gefahr der Anwendung der 44-EUR-Freigrenze liegt darin, das beim Überschreiten um nur einen Cent die gesamten geldwerten Vorteile i. d. R. Lohnsteuer- und SV-pflichtig sind. Arbeitgeber sind gut beraten, die 44-EUR-Freigrenze nicht bis zum letzten Cent auszunutzen. Hierdurch können Diskussionen mit der Finanzverwaltung verhindert werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen BFH-Rechtsprechung ist zudem offen, ob die bei Ausgabe von Gutscheinen anfallenden Gebühren weiterhin aus der Berechnung der 44-EUR-Freigrenze herausgehalten werden. Wir werden Sie über die aktuellen Entwicklungen informieren.

BENZINGUTSCHEINE UND ZUFLUSSZEITPUNKT

Das Sächsische FG hat sich mit Urteil vom 09.01.2018 mit der Anwendung der 44-EUR-Freigrenze auseinandergesetzt. Die 44-EUR-Freigrenze ist bei Vorliegen von Sachzuwendungen anzuwenden. Bei Tankgutscheinen, die der Arbeitgeber bei einer Mineralölgesellschaft kauft und den Arbeitnehmern zuwendet, handelt es sich auch nach Auffassung des Sächsischen FG um Sachbezüge.

Praxishinweis:

Diese Sichtweise entspricht der Verwaltungsauffassung. Auch Gutscheine über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für Bezug von Waren sind lohnsteuerlich als Sachbezug einzuordnen.

Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG bleiben Sachbezüge bis zu 44 EUR im Kalendermonat steuerfrei; insoweit handelt es sich um eine Freigrenze. Werden dem Arbeitnehmer Tankgutscheine über einen Höchstbetrag von 44 EUR für mehrere Monate im Voraus zugewendet, ist dem Mitarbeiter der gesamte Sachbezug bereits bei Erhalt der Gutscheine und nicht erst bei Einlösung des jeweiligen Gutscheines an der Tankstelle zugeflossen. Dies gilt nach Auffassung des Sächsischen FG selbst dann, wenn der Arbeitnehmer nach schriftlichen Vorgaben des Arbeitgebers in einem Merkblatt zum Einlösen der Gutscheine „pro Monat immer nur einen Gutschein im Gesamtwert von maximal 44 EUR einlösen“ darf. Damit wird der Grenzbetrag im Übergabemonat überschritten und der gesamte Gutscheinwert ist steuerpflichtig abzurechnen.

Praxishinweis:

Diese Rechtsauslegung entspricht der Verwaltungsauffassung. Danach erfolgt der Arbeitslohnzufluss bei einem Gutschein, der bei einem Dritten einzulösen ist, mit Hingabe des Gutscheins.

BFH ERLEICHTERT DIE FORMELLEN VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN VORSTEUERABZUG

Eine Rechnung muss für den Vorsteuerabzug eine Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten, unter der er postalisch erreichbar ist. Wie der BFH mit Urteil vom 21.06.2018 unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden hat, ist es nicht mehr erforderlich, dass die Rechnung weitergehend einen Ort angibt, an dem der leistende Unternehmer seine Tätigkeit ausübt. Bei der Umsatzsteuer setzt der Vorsteuerabzug aus Leistungsbezügen anderer Unternehmer eine Rechnung voraus, die – neben anderen Erfordernissen – die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers angibt.

Im ersten Entscheidungsfall erwarb der Kläger, ein Autohändler, Kraftfahrzeuge von einem Einzelunternehmer, der „im Onlinehandel“ tätig war, ohne dabei ein „Autohaus“ zu betreiben. Er erteilte dem Kläger Rechnungen, in denen er als seine Anschrift einen Ort angab, an dem er postalisch erreichbar war.

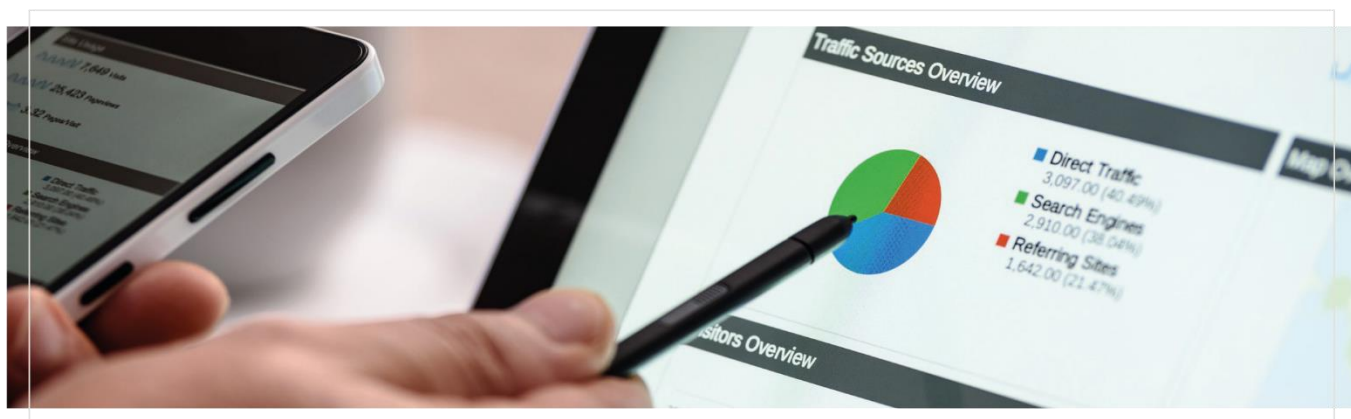
Im zweiten Entscheidungsfall bezog die Klägerin als Unternehmerin in neun Einzellieferungen 200 Tonnen Stahlschrott von einer GmbH. In den Rechnungen war der Sitz der GmbH entsprechend der Handelsregistereintragung als Anschrift angegeben. Tatsächlich befanden sich dort die Räumlichkeiten einer Anwaltskanzlei. Die von der GmbH für die Korrespondenz genutzte Festnetz- und Faxnummer gehörten der Kanzlei, die als Domiziladresse für etwa 15 bis 20 Firmen diente. Ein Schreibtisch in der Kanzlei wurde gelegentlich von einem Mitarbeiter der GmbH genutzt.

Der BFH bejahte in beiden Fällen den Vorsteuerabzug wegen ordnungsgemäßer Rechnungen. Für die Angabe der „vollständigen

Anschrift“ des leistenden Unternehmers reiche die Angabe eines Ortes mit „postalischer Erreichbarkeit“ aus.

Praxishinweis:

Der zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer ist damit nicht verpflichtet, die Anschrift des leistenden Unternehmers auf eine geschäftliche Aktivität hin zu prüfen. Gerade auch für den Online-Handel ist dies zu begrüßen. (Hammerl, NWB 34/2018, 2446 (2447))



FÄLLIGKEITSTERMINE FÜR STEUERN UND BEITRÄGE ZUR SOZIALVERSICHERUNG IN 09 UND 10-2018

Steuertermin Umsatzsteuer bei Monatszahlern: **10.09.2018** und **10.10.2018**

Steuertermin Lohnsteuer bei Monatszahlern: **10.09.2018** und **10.10.2018**

Steuertermin Einkommenssteuer: 10.09.2018

Bei **Scheckeinzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den Beitragsmonat September 2018 somit am **26.09.2018** und für den Beitragsmonat Oktober 2018 somit am **29.10.2018**.

Haftungsausschluss | Die in diesem Rundschreiben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.